

L'art. 2 de la même convention n'est pas non plus applicable à l'espèce, puisqu'il ne vise que les contestations nées entre Suisses qui seraient tous domiciliés en France, ou entre Français tous domiciliés en Suisse. Or, ainsi qu'il a été déjà dit, aucune de ces conditions ne se trouve réalisée dans le cas actuel.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral

prononce :

Le recours est écarté.

STRAFRECHTSPFLEGE

ADMINISTRATION DE LA JUSTICE PÉNALE

Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst.

Droit d'auteur pour œuvres de littérature et d'art.

133. Urteil des Kassationshofes vom
15. Dezember 1898 in Sachen Flehner gegen Entsch.

Bundesgesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Litteratur und Kunst vom 23. April 1883. Klage wegen unerlaubter Auf-führung eines dramatischen Werkes; Aktivlegitimation? Art. 1 Abs. 2, « Rechtsnachfolger. »

A. Mit Urteil vom 31. August 1898 hat die Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern den Ludwig Flehner schuldig erklärt der mehrfachen Widerhandlung gegen das Bundesgesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Litteratur und Kunst vom 23. April 1883, begangen in Bern den 1., 4. und 15. Juni 1898, und ihn zu einer Geldbuße von 30 Fr., die für den Fall der Nichteinbringlichkeit in 6 Tage Gefängniß umgewandelt werden sollen, sowie grundsätzlich zur Entschädigung an die Civilpartei, Firma A. Entsch in Berlin, verurteilt.

B. Gegen dieses Urteil hat der Angeklagte rechtzeitig und in richtiger Form beim Kassationshofe des Bundesgerichtes Kassa-

tionsbeschwerde eingelegt, mit dem Antrage, das angefochtene Urteil sei im ganzen Umfange zu kassieren.

C. Die Civilpartei trägt auf Abweisung der Kassationsbeschwerde an.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

1. Der heutige Kassationskläger Ludwig Flehner, Direktor des Schänzlietheaters in Bern, kündigte auf den Abend des 1. Juni 1898 die Aufführung des Schwanks „die Logenbrüder“ von Karl Laufs und Kurt Kraak an. An diesem Tage ließ hierauf der Direktor des Berners Stadttheaters, Udvardy, durch Fürsprecher Stoop in Bern dem Direktor Flehner brieflich die beabsichtigte Aufführung untersagen, unter Androhung von Strafe und Civilklage; er stützte sich darauf, daß er durch Vertrag vom 5. April 1898 von der Verlagssfirma A. Entsch in Berlin — der heutigen Kassationsbeklagten — das Recht zur Aufführung des genannten Stückes auf dem Berner Stadttheater erworben hatte. Der Kassationskläger ließ das Stück gleichwohl am 1. Juni aufführen, nachdem er zuvor gemäß Art. 7 Abs. 3 und 4 des Bundesgesetzes betreffend das Urheberrecht 10 Fr. zur Sicherstellung der Lantieme beim Richteramt Bern hinterlegt hatte. Weitere Aufführungen fanden am 4. und am 15. Juni 1898 statt; die Gesamtbrottoeinnahme aller drei Vorstellungen betrug 334 Fr. 45 Cts. Am Tage der zweiten Aufführung erhob nun die Firma A. Entsch gegen Flehner Straffklage wegen unerlaubter Aufführung eines dramatischen Werkes, und im Strafverfahren stellte sie dann auch adhäsonsweise Civilansprüche auf Entschädigung. Der Angeklagte machte eine Reihe prozessualer Einwände geltend, und nahm sodann namentlich den Standpunkt ein, das Stück „die Logenbrüder“ sei ein schon veröffentlichtes Werk; vor zweiter Instanz bestritt er auch die Legitimation der Kassationsbeklagten zur Klage, weil nicht erwiesen sei, daß sie die Rechtsnachfolgerin der Autoren sei.

2. Der Kassationskläger macht in seiner Kassationsbeschwerde drei Beschwerdepunkte geltend: Die Kassationsbeklagte sei zur Klage nicht legitimiert, weil ihr das Aufführungsrecht nicht zustehe; ferner habe das fragliche Werk als schon veröffentlichtes im Sinne des Art. 7 des Bundesgesetzes betreffend Urheberrecht

und nach Art. 2 der Interpretationserklärung vom 4. Mai 1896 zur Berner Konvention zu gelten; endlich sei das angefochtene Erkenntnis nicht auf gesetzliche Weise zu Stande gekommen, indem entgegen der zwingenden Vorschrift des Art. 459 M. 1 des bernischen Strafverfahrens der Generalprokurator an den Verhandlungen vor Polizeikammer nicht teilgenommen habe. Von diesen Beschwerdepunkten ist jedoch der letzte von vornherein nicht zu hören, da es sich dabei nicht um Verletzung einer eidgenössischen Rechtsvorschrift handelt (Art. 163 Org.-Ges.).

3. Dagegen erscheint der erste Kassationsgrund als vorhanden. Nach Art. 1 Abs. 2 des zur Anwendung kommenden Bundesgesetzes vom 23. April 1883 steht das Urheberrecht zu dem Urheber oder seinen Rechtsnachfolgern. Die Qualität als Rechtsnachfolger ist von demjenigen, der sie in Anspruch nimmt, und aus ihr ein Verbotungs- und Klagerrecht herleitet, zu beweisen, da sie eine Voraussetzung des Urheberrechtsschutzes für ihn bildet. In casu nun hat die Kassationsbeklagte lediglich ein Exemplar der „Logenbrüder“ zu den Akten gebracht, welches folgende hier in Betracht kommende gedruckte Bemerkungen enthält: „Als Manuscript vervielfältigt . . . für sämtliche Bühnen im ausschließlichen Debit der Verlagssfirma A. Entsch in Bern, „Von dort aus allein ist das Recht der Aufführung zu erwerben.“ (Unterzeichnet ist diese Erklärung: „Karl Laufs und Kurt Kraak“). Ferner auf Seite 2: „Dieses Manuscript darf von dem Empfänger weder verkauft, noch verliehen, noch sonst irgendwie weitergegeben werden, widrigenfalls die gerichtliche Verfolgung wegen Mißbrauchs und resp. Schabloshaltung der Autoren beantragt wird . . . A. Entsch (Inhaber: Theodor Entsch), bevollmächtigter Vertreter der Autoren.“ Auch in ihrem zu den Akten gebrachten Vertrag mit Udvardy bezeichnet sich die Kassationsbeklagte als „bevollmächtigte Vertreterin der Autoren.“ Nach diesen Ausdrücken ist anzunehmen, die Autoren des Schwanks „die Logenbrüder“ haben nicht ihr Urheberrecht auf die Kassationsbeklagte übertragen, so daß diese als ihr Rechtsnachfolger zu bezeichnen wäre, sondern die Kassationsbeklagte besorge lediglich als Vertreterin der Autoren den Vertrieb des Manuscripts und vermittelte die Aufführungen, indem sie im Namen der Autoren

mit den Bühnenvorstehern nur unterhandle. Unter diesen Umständen aber kann ihr das Urheberrecht nicht zustehen und ist sie daher auch zur Klage nicht legitimiert. Ihren Vertrag mit den Autoren, der wohl den klarsten Aufschluß über das zwischen ihr und diesen bestehende Rechtsverhältniß gegeben hätte, hat sie nicht zu den Akten gebracht. Zu bemerken ist nur noch, daß der Kassationskläger diese Einrede der mangelnden Aktivlegitimation der Kassationsbeklagten vor erster Instanz allerdings nicht erhoben zu haben scheint; allein vor zweiter Instanz wurde sie vorgebracht, und sie darf daher heute auch gehört werden, zumal sie von der zweiten Instanz nicht als verspätet erklärt wurde, und der Kassationshof nach Art. 171 Org.-Ges. nicht an die Rechtsbegründung des Kassationsklägers gebunden ist. Das Benehmen des Kassationsklägers, das die zweite Instanz zur Abweisung dieser Einrede herbeizieht, speziell die Thatsache, daß der Kassationskläger früher in Schweinfurth und Kitzingen das Ausführungsrecht für die „Zogenbrüder“ selber von der Kassationsbeklagten erworben hat, genügt zur Abweisung nicht; es kann daraus nicht geschlossen werden, daß er die Kassationsbeklagte als Rechtsnachfolger und nicht als bloßen Vertreter der Urheber angesehen habe.

4. Die Frage, ob das Werk ein veröffentlichtes sei oder nicht, wäre wohl eher in bejahendem Sinne zu entscheiden; es braucht aber hierauf, nachdem das angefochtene Urteil schon wegen der mangelnden Aktivlegitimation des Klägers zu kassieren ist, nicht näher eingetreten zu werden.

Demnach hat der Kassationshof
in Anwendung des Art. 172 D.-G.,
erkannt:

Die Kassationsbeschwerde wird als begründet erklärt und demgemäß das Urteil der Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern vom 31. August 1898 aufgehoben, und die Sache zu neuer Beurteilung an diesen Gerichtshof zurückgewiesen.

134. Urteil des Kassationshofes
vom 15. Dezember 1898 in Sachen Brunner und Hauser
gegen Photographische Union in München.

Bundesgesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Litteratur und Kunst vom 23. April 1883. — Herstellung und Vertrieb von Ansichtspostkarten mit den sogenannten « Böcklin-Frazten ». — Aktivlegitimation zur Klage, Art. 1 Abs. 2 B.-Ges. — « Rechtsnachfolger ». — Art. 19; Art. 8. — « Urheber », Art. 1 Abs. 2. — Porträtbüsten, Art. 5 Abs. 2? — Verletzung von Vermögensinteressen ist nicht Anspruchsvoraussetzung. — « Oeffentlicher Platz », Art. 11 Ziff. 7. — Fahrlässigkeit? — Bedeutung der Konfiskation, Art. 18.

A. Mit Urteil vom 9. Juni 1898 hat die Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich die Angeklagten Brunner und Hauser der Verletzung des Urheberrechts schuldig erklärt und den Brunner zu 50 Fr., den Hauser zu 40 Fr. Buße, welche im Falle der Nichteinbringlichkeit in zehn resp. acht Tage Gefängnis umgewandelt werden sollten, verurteilt; sie hat ferner die Civilforderung der Dammifikatin ad separatum verwiesen, und die noch bei den Angeklagten bezw. beim polygraphischen Institut vorhandenen Karten und die Clichés, die zu ihrer Herstellung dienten, konfisziert. Gegenüber dem Angeklagten Bürger hat sie das freisprechende erstinstanzliche Urteil als in Rechtskraft erwachsen erklärt.

B. Gegen dieses Urteil haben die Angeklagten Brunner und Hauser rechtzeitig und in richtiger Form die Kassationsbeschwerde im Sinne der Art. 160 ff. Org.-Ges. beim Kassationshof des Bundesgerichts eingelegt, mit dem Antrage: Das angefochtene Urteil sei aufzuheben, demnach seien die beiden Angeklagten Brunner und Hauser von Schuld und Strafe freizusprechen; eventuell, das Urteil sei aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidung an die kantonale Instanz zurückzuweisen.

C. Die Dammifikatin trägt auf Abweisung der Kassationsbeschwerde an.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

1. In tatsächlicher Beziehung ist durch die Akten festgestellt: